

Bekanntmachung **der Satzung der Ortsgemeinde Winterscheid** **über die Klarstellung des im Zusammenhang** **bebauten Ortsteils Winterscheid**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Winterscheid in der Sitzung am 08.09.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Winterscheid sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte festgelegt.

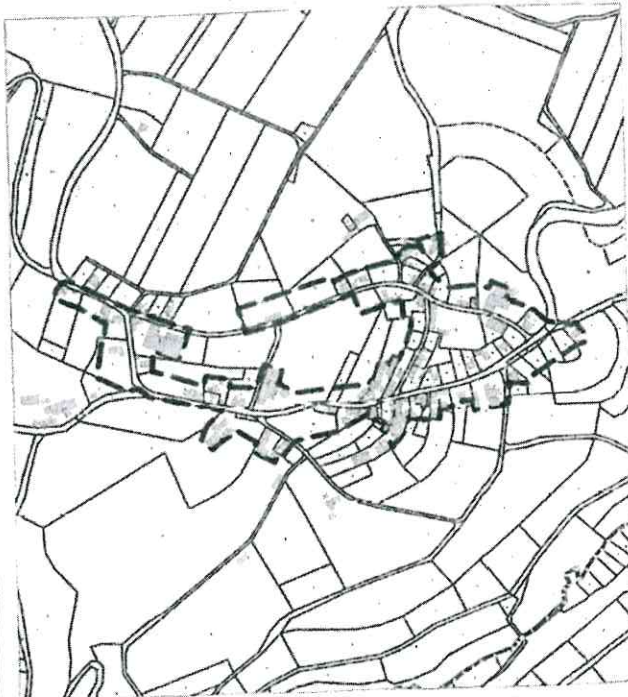
§ 2

Die Flurkarte (Maßstab 1 : 1000) mit der räumlichen Festlegung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Winterscheid, den 13.10.2010
gezeichnet Siegel
Leo Knauf, Ortsbürgermeister

nichtmaßstäbliche Kartenunterlage als Anlage zur Bekanntmachung
der Satzung der Ortsgemeinde Winterscheid über die Klarstellung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Winterscheid



Klarstellungssatzung der Ortsgemeinde Winterscheid für den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil Winterscheid

--- Geltungsbereich der SATZUNG

Bürgermeister
(elektronisch unterschrieben) Leo Knauf, Ortsbürgermeister
am 13.10.2010

Ausfertigung:
Die Übermittlung des elektronischen Inhalts erfolgt
pünktlich, die Bestätigung der Klarstellung der
Ortsgemeinde Winterscheid ist, seit dem Tag der
Ortsbürgermeistersatzung, zu bezeichnen.
Winterscheid, 13.10.2010
Leo Knauf, Ortsbürgermeister



Die o.a. Satzung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.